OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700437/2/Sr/CK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Mag. H T, vertreten durch die ANWALTGMBH R T, x 33, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Mai 2018, GZ: VStV/917301967902/2017, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 11. Mai 2018, GZ: VStV/917301967902/2017, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe in Höhe von 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) und sprach dabei wie folgt über sie ab:

„Sie haben sich am 16.12.2017, von 03:27 Uhr bis 03:30 Uhr in L, x 11 durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben sich in aufbrausender Art und Weise in eine Amtshandlung gedrängt und trotz mehrmaliger Abmahnung durch die einschreitenden Beamten ihr Verhalten nicht eingestellt. Weiters kamen sie dem Ersuchen der Beamten, einige Schritte zu Seite zu gehen, nicht nach.

Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, die Anzeige vom 30. Dezember 2017 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Indem der Bf sich in aufbrausender Art und Weise in eine Amtshandlung gedrängt, dieses Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnungen nicht eingestellt und dem Ersuchen der Polizeibeamten, einige Schritte zu Seite zu gehen, keine Folge geleistet habe, habe er die Amtshandlung eindeutig behindert. In der Sache selbst habe für die belangte Behörde kein Anlass bestanden, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger sowohl in seiner Anzeige als auch bei seiner niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge glaubwürdig und schlüssig geschildert worden sei. Weiters unterliege dieser als Zeuge der Wahrheitspflicht, wohingegen der nunmehrige Bf sich als Beschuldigter so verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheine.

2. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 12. Juni 2018 bestritt der Bf den Tatvorwurf, beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Ladung und Einvernahme der beantragten Zeugen sowie die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. In eventu beantragte er die Aufhebung des

angefochtenen Straferkenntnisses und die Zurückverweisung der Rechtssache nach Verfahrensergänzung an die Erstbehörde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe lediglich seinen Kanzleikollegen Mag. LL.M., der in eine Amtshandlung verwickelt gewesen sei, anwaltlich vertreten. Der leitende Beamte sei trotz mehrmaligen Ersuchens nicht der Erläuterung des Grundes für die Amtshandlung nachgekommen. Die einschreitenden Beamten hätten sich rechtswidrig verhalten, indem sie dem Bf als anwaltlichen Vertreter des Mag. R, LL.M. trotz Offenlegung des Vollmachtsverhältnisses und Ersuchen um die Darlegung des Sachverhalts diesem Ersuchen nicht nachkamen. Sollte man das Verhalten des Bf entgegen dessen Meinung als rechtswidrig bezeichnen, so sei es als Reaktion auf die Verhinderung der anwaltlichen Vertretung bzw der Beistandsleistung im Sinne einer Vertrauensperson gemäß § 30 Abs 1 Z 3 SPG zu werten. Mangels aggressiven Verhaltens sei das Verhalten des Bf nicht tatbestandsmäßig, jedenfalls – im Fall der Annahme der Rechtswidrigkeit – jedoch durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt. Im Zuge des behördlichen Verfahrens habe die belangte Behörde die Pflicht zur Findung der materiellen Wahrheit verletzt, indem sie den Bescheid ohne die Durchführung der vom Bf beantragten Beweismittel erlassen habe.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. Juni 2018, eingelangt am 25. Juni 2018, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da hier bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Am 16. Dezember 2017 fand die Weihnachtsfeier der Kanzlei des Bf statt. Am Nachhauseweg war der Kollege des Bf, Mag. R, LL.M., in eine Amtshandlung mit der Polizei verwickelt. Als der unweit davon entfernte Bf diese Geschehnisse wahrnahm, ging er zu der Örtlichkeit der Amtshandlung, L, x 11, und gab bekannt, er sei der Rechtsanwalt des Mag. R, LL.M. Weiters forderte er den leitenden Beamten mehrmals in barschem Ton auf, zu erläutern, was der Grund für die Amtshandlung sei. Der Beamte mahnte den Bf ab und ersuchte ihn, einige Schritte zu Seite zu gehen. Dem kam der Bf nicht nach. Der beschriebene Sachverhalt trug sich von 3.27 Uhr bis 3.30 Uhr nachts zu.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Akt sowie aus der Beschwerde. Der Beamte beschreibt in seiner Anzeige vom 30. Dezember 2017 – und somit zu einem Zeitpunkt, zu dem ihm der genaue Hergang des Vorfalls am 16. Dezember 2017 noch vollumfänglich bekannt sein musste – recht unpräzise, der Bf habe sich in aufbrausender Art und Weise in eine Amtshandlung gedrängt und sei dem Ersuchen der Beamten, einige Schritte zu Seite zu gehen, nicht nachgekommen. In Zusammenschau mit der Beschwerde ergibt sich das stimmige Bild, dass die Bekanntgabe des Bf als anwaltlicher Vertreter des Mag. R LL.M. und die in barschem Tonfall mehrmals getätigte Aufforderung des Bf an den Beamten, den Grund der Amtshandlung zu erläutern, vom Beamten als ein Drängen in die Amtshandlung in aufbrausender Art und Wiese wahrgenommen wurde. Aufgrund der Uhrzeit und der zuvor zu Ende gegangenen Feierlichkeit der Kanzlei samt Berücksichtigung der üblicherweise damit einhergehenden Gemütszustände der feiernden Personen kann bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Aufforderung des Bf an den Beamten durchaus in barschem Ton erfolgte. Ein höfliches Ersuchen des Bf, wie von diesem in seiner Beschwerde beschrieben, ist ebenso wenig anzunehmen wie ein vom Beamten nie behauptetes heftiges Gestikulieren bzw Schreien seitens des Bf. Das Ersuchen des Beamten gegenüber dem Bf, einige Schritte zu Seite zu gehen, sowie dessen Nichtbefolgen ergeben sich aus der Anzeige.

III.

1. Gemäß § 82 Abs 1 SPG idF BGBl. I Nr. 61/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. Gemäß Abs 2 leg cit schließt eine Bestrafung nach Abs 1 eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 SPG aus.

2. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde erwogen:

2.1. Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs 1 SPG besteht in einem aggressiven Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist einerseits ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten

anzusehen“. Andererseits ist darunter ein Verhalten zu verstehen, „durch das die jedermann gegen das Einschreiten eines behördlichen Organes zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als aggressives Verhalten gedeutet werden muss“ (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 785 f). Neben aggressiver Gestik ist auch allein das Schreien mit einem Aufsichtsorgan bereits tatbildlich. Bloße Unmutsäußerungen und andere Kundgebungen seelischer Erregung, selbst abfällige Äußerungen, ungehörige und selbst beleidigende Äußerungen, auch überhebliches Verhalten, anmaßendes Verhalten, bloße Beharrlichkeit und insgesamt ein Vergreifen in Ton und Ausdruck sind allerdings nicht tatbildlich. In „lautem und barschem“ Ton vorgebrachte Worte sind ebenfalls noch nicht einschlägig, solange die Worte bloß nicht „schreiend“ vorgebracht werden (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 786 mwN). Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt nach der Rechtsprechung eine angemessene Reaktion dar und verwirklicht den Verwaltungsstraftatbestand nicht, es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen seines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 787).

2.2. Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wurde folgendermaßen formuliert:

„Sie haben sich am 16.12.2017, von 03:27 Uhr bis 03:30 Uhr in L, x 11 durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.

Sie haben sich in aufbrausender Art und Weise in eine Amtshandlung gedrängt und trotz mehrmaliger Abmahnung durch die einschreitenden Beamten ihr Verhalten nicht eingestellt. Weiters kamen sie dem Ersuchen der Beamten, einige Schritte zu Seite zu gehen, nicht nach.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F. [...].“

2.3. Die belangte Behörde sieht bei der Gesamtwürdigung der einzelnen inhaltlichen Angaben zum Geschehen im gegenständlichen Akt das relevante strafbare Verhalten des Bf in dem Drängen in die Amtshandlung in aufbrausender Art und Weise trotz vorausgegangener Abmahnung und in der Nichtbefolgung des Ersuchens der Beamten, einige Schritte zu Seite zu gehen. Der diese Verhaltensweisen beinhaltende Tatvorwurf gründet auf der – im Vergleich zum Spruch des Straferkenntnisses wortgleich formulierten – Anzeige vom

30. Dezember 2017, der eigenen dienstlichen Wahrnehmung des einschreitenden Polizeibeamten und dem behördlichen Ermittlungsverfahren.

2.4. Vorerst kann – ohne dass es hierzu weiterführenden Erläuterungen bedürfte – das Nichtbefolgen des Ersuchens der Beamten, einige Schritte zu Seite zu gehen, jedenfalls nicht als aggressive Verhaltensweise des Bf gedeutet werden. Weder in der Gestik noch im sprachlichen Ausdruck liegt bei schlichtem Nichtbefolgen eines Ersuchens Aggressivität.

Das vorgeworfene Drängen in die Amtshandlung in aufbrausender Art und Weise ist unpräzise formuliert, da die konkrete aggressive Verhaltensweise dadurch nicht beschrieben wird. Für den erkennenden Richter ergibt sich allerdings aus dem Akt zweifelsfrei, dass es sich hierbei um die Bekanntgabe des Bf, er sei der Rechtsanwalt seines von der ursprünglichen Amtshandlung betroffenen Kanzleikollegen Mag. R, LL.M., handelt. Wie der Bf auch in seiner Beschwerde glaubhaft darlegt, forderte er den leitenden Beamten mehrmals auf, zu erläutern, was der Grund für die Amtshandlung sei. Der Beamte beschreibt diese Verhaltensweise des Bf als aufbrausend. Im herkömmlichen Sprachgebrauch wird das Wort „aufbrausend“ als Synonym für „gereizt“, „ungezügelt“ bzw „erregt“ verwendet. Es wird damit allerdings nicht beschrieben, dass der Bf etwa heftig gestikuliert oder geschrien hätte, was den Tatbestand des aggressiven Verhaltens iSd § 82 SPG erfüllen würde. Aufgrund des Gesamtgeschehens ist davon auszugehen, dass der Bf als Anwalt des durch die Amtshandlung betroffenen Mag. R, LL.M. durchaus beharrlich (der Bf selbst spricht in seiner Beschwerde von „mehrmals“) und mit barschem Ton den Grund für die Amtshandlung erfragen wollte. Dies kann jedoch nicht als aggressives Verhalten iSd § 82 SPG gewertet werden.

2.5. Beiläufig sei noch angemerkt, dass – bei Beachtung der Formulierung in der Begründung des Straferkenntnisses – offenbar auch die belangte Behörde das gesetzte Verhalten nicht als aggressiv ansieht. Der einschlägige Absatz in der Begründung des Straferkenntnisses lautet:

„Das Tatbild des aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht setzt voraus, dass eine Abmahnung vorausgegangen ist. Sie wurden von dem einschreitenden Polizeibeamten unmissverständlich auf die Strafbarkeit Ihres Verhaltens hingewiesen und aufgefordert, sich zu beruhigen. Der Beamte ist dabei im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tätig geworden. Weiters verlangt § 82 Abs. 1 SPG, dass eine Amtshandlung behindert wurde. Indem Sie sich in aufbrausender Art und Weise in eine Amtshandlung drängten, dieses Verhalten trotzt mehrmaliger Abmahnungen nicht einstellten und dem Ersuchen der Polizeibeamten eine Schritte zur Seite zu gehen keine Folge leisteten haben Sie die Amtshandlung eindeutig behindert.“
[Hervorhebung im Original nicht vorhanden; Fehler im Original vorhanden]

Worin das aggressive Verhalten gelegen haben soll, geht aus dieser Formulierung nicht hervor. Stattdessen wird die seit BGBl. I. Nr. 61/2016 nicht mehr existierende Voraussetzung in § 82 SPG, dass durch das aggressive Verhalten eine Amtshandlung behindert werden muss, als erfüllt angesehen.

3. Im Ergebnis war der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider